

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1894)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschiedenes.

Deutschland. (Ein Reformgymnasium.) Auf thatkräftige Verwendung der Stadtgemeinde Ottenheim im Badischen behufs Errichtung eines sogen. Reform-Gymnasiums ist durch Erlass Großh. Unterrichtsministeriums vom 10. Febr. d. J. die Genehmigung hiezu erfolgt, und die Stadt Ottenheim wird also die erste der bad. Städte sein, welche ein solches Gymnasium erhält. Am 11. Septbr. d. J. wird unter Direktion des derzeitigen Herrn Direktors Höhler das neue Schuljahr unter Zugrundlegung des neuen Lehrplanes für die neu Eintretenden beginnen. Die wesentlichste Einrichtung ist folgende: Die Anstalt wird, wie jedes andere Gymnasium, 9 Klassen umfassen. Die drei untersten haben kein Latein, dagegen wöchentlich 6 Stunden Französisch und erleiden noch eine bedeutende Erweiterung im Deutschen und Rechnen. Diese Einrichtung ist namentlich für solche berechnet, welche sich dem Handwerker- oder Kaufmannsstande widmen wollen und eine solide Grundlage fürs praktische Leben haben müssen. Für solche, welche das Studium fortsetzen, beginnt dann in Untertertia das Latein in ausgiebiger Stundenzahl. Haben nun die neu Eintretenden die bisherigen sieben Jahreskurse vollendet, so werden dann noch 2 Jahreskurse angefügt, und diese Abiturienten erhalten vollständig die Rechte eines Abiturienten des Real-Gymnasiums. Griechisch wird wie bisher facultativ auch bis zur Oberprima gelehrt und wer diesen Gegenstand belegt und am Schlusse eine Ergänzungsprüfung besteht, erhält die Berechtigung zur Universität wie jeder Abiturient eines Gymnasiums und wird zugelassen zur Staatsprüfung in Theologie, klass. Philologie, Jurisprudenz, Medizin und Finanzwissenschaft. Diejenigen ohne Ergänzungsprüfung im Griechischen werden zugelassen zur Staatsprüfung in den neueren Sprachen, in Mathem. und Naturwissenschaft, in Berg- und Hüttenfach, Forstfach, Ingenieurfach, Maschinenbau, Bau, Postfach, zum höhern Eisenbahndienst und zum unmittelbaren Eintritt als Führer. Die Vergünstigungen nach Absolvierung von Obersek., Untersek. und Obertertia bleiben wie bisher bestehen. Die Zukunft wird lehren, wie sich diese Reform, der man wohl eine praktische Seite nicht absprechen kann, bewährt.

(Magazin für Pädagogik.)

In deutschen Lehrerkreisen wird eine Verfügung der königlichen Regierung zu Arnberg in Westfalen, die eine besondere Mimik in der Volksschule vorschreibt, lebhaft besprochen. Die Verordnung selbst lautet: „Zur Übung im pünktlichen Gehorsam, sowie zur Schonung der eigenen Sprachwerkzeuge bedienen sich die Lehrer während des Unterrichtes folgender Zeichen: a) seine Hand fährt nach zweimaligem Klopfen nach oben und alle Kinder erheben sich; b) seine Hand senkt sich nach unten und alle Kinder setzen sich; c) er durchschneidet mit der rechten Hand senkrecht die Luft und alle setzen sich in Reihen hintereinander; d) er reckt Kopf und Brust und alle setzen sich gerade und lehnen sich hinten an; e) er beschreibt bei einer Bruchstückantwort mit dem rechten Zeigefinger einen Kreis in der Luft und sogleich wird die Antwort in richtigen Sätzen gegeben; f) er legt bei leisem Sprechen den rechten Zeigefinger an's Ohr und sofort erklingt die Antwort klar und deutlich; g) er fährt mit der rechten Hand wagrecht durch die Luft und die Kinder sprechen im Chor; h) er klopft bei fehlerhaftem Sprechen und Lesen auf den Tisch und sofort findet die Verbesserung statt. Dieses die Verordnung in ihrem Wortlaute.

Eine liebliche Statistik findet sich in den von Basedow herausgegebenen „Pädagogischen Unterhaltungen“ (3. Jahrgang, 1782, Seite 476). Es heißt da: „Um diese Zeit starb Lehrer Häuberle. Während der 51 Jahre 7 Monate seiner Amtsführung hat er, nach einer mäßigen Berechnung, ausgeteilt: 911,527 Stockschläge, 124,010 Rutenhiebe, 20,909 „Pfötchen“ und Klaps mit dem Lineal, 136,615 Handschmisse, 10,235 Maulschellen, 7,905 Ohrfeigen, 1,115,800 Kopfnüsse und endlich 22,763 „Notabenes“ mit Bibel, Katechismus, Gesangbuch und Grammatik. 777 mal hat er Knaben auf Erbsen knien lassen und 613 mal auf ein dreieckicht Holz; 5,001 mußten „Esel“ tragen und 1,707 die Rute hoch halten, einiger nicht so gewöhnlichen Strafen, die er zuweilen im Falle der Not aus dem Stegreif erfand, zu geschweigen. Unter den Stockschlägen sind ungefähr 800,000 für mangelhaft gelernte lateinische Vokabeln und unter den Rutenhieben 76,000 für biblische Sprüche und Verse. Schimpfwörter hatte er etwas über 3,000, davon ihm sein Vaterland ungefähr zwei Drittel geliefert hatte, ein Drittel aber von eigener Erfindung war.“

